



Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis

A-4794 Kopfung im Innkreis, Hauptstraße 95
Tel.: +43 (0)7763 220 50 | Fax: +43 (0)7763 220 55
E-Mail: gemeinde@kopfung.ooe.gv.at | Web: www.kopfung.at
DVR: 0412520 | UID: ATU23450708

AZ: Fin-232/01
Aktueller Stand per 01.01.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 9. November 2001 mit der die **KANALANSCHLUSSGEBÜHRENORDNUNG** für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 21.8.1991 samt erläuterndem Zusatz vom 2.1.1992, zuletzt abgeändert am 17.11.2000, geändert und wiederverlautbart wird.

(Eingetretene und in dieser Verordnung berücksichtigte Änderungen:
GR-Beschluss vom 08.11.2002, 05.12.2003, 15.12.2004, 28.10.2005,
07.12.2006, 12.12.2007, 12.12.2008, 16.12.2010, 15.12.2011, 16.11.2012,
13.12.2013, 12.12.2014, 17.12.2015, 16.12.2016, 10.11.2017, 13.12.2018,
12.12.2019, 15.12.2020, 09.12.2022, 01.12.2023)

- x - x - x - x -

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBI.Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBI.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

KANAL - ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für alle erschlossenen Objekte **je Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage **EUR 27,01**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 4.591,00**, welche einem Ausmaß von 170 m² der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage).

- (2) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Kanalanschluss hergestellt, ist die jeweilige Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Objekte gleicher Adresse, so sind diese bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage als ein Objekt zu betrachten. Befinden sich Objekte gleicher Adresse jedoch auf verschiedenen Grundstücken, so sind diese getrennt voneinander zu berechnen. Objekte verschiedener Adresse sind grundsätzlich, als auch bei gleichem Grundstück, getrennt zu berechnen.

Landwirtschaftliche Gebäude und für Wohnzwecke ausgebaute Wirtschaftsgebäude im geschlossenen landwirtschaftlichen Hofverband, sind - auch bei verschiedener Adresse (mehrere Hausnummern bzw. Subnummern) - gemeinsam als nur ein Objekt zur Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Alleinstehende Auszugshäuser sind jedoch als eigenständige Einzelobjekte zu betrachten.

Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind; Waschküchen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Garagen sowie über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt.

Alle Nebengebäude ohne gewerbliche Verwendung, welche weder einen unmittelbaren noch einen mittelbaren Kanalanschluss aufweisen, werden nicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen.

- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter Annahme einer eingeschossigen Bebauung.

- (5) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 sind außerdem nachstehende Ab- und Zuschläge zu berücksichtigen:

- a) für den Pfarrhof, den Pfarrsaal und den Caritas-Kindergarten, 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche;
- b) für die Pfarrkirche und die Leichenhalle 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche;
- c) für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, soweit von diesen keine anderen als Dachabwässer anfallen, 60 % Abschlag von der Berechnungsfläche;
- d) für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und Gasthaussäle, heranzuziehen;
- e) für Mechanikerwerkstätten 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche;
- f) für Friseurbetriebe 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche;
- g) für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 10 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr von EUR 363,00, mit über 200 m³ Fassungsvermögen von EUR 1.090,00 berechnet;

- h) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 30 % Abschlag von der Berechnungsfläche über 150 m². Dieser Abschlag findet jedoch nur auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe Anwendung, für welche die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht gemäß den Bestimmungen des § 13 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, bzw. einer weiteren oder anderen nachfolgenden diesbezüglichen gesetzlichen Regelung gegeben wären.
- (6) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 3, 4 und 5 ist es, sofern nicht Ab- oder Zuschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen anzuwenden sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.
- Bei gemischter Nutzung eines Objektes (z.B. Gewerbe und private Nutzung) sind die ersten 250 m² der Bemessungsgrundlage der flächenmäßig überwiegenden Nutzungsart anzurechnen.
- (7) Die Kanal-Anschlussgebühren im Sinne der vorstehenden Abs. 1-5 bleiben auch in jenen Fällen unverändert, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird.
- (8) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanal-Anschlussgebühr abzusetzen. Hiebei sind bei der Bewertung der seinerzeit bereits entrichteten Kanal-Anschlussgebühr die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 dieser Kanalanschlussgebührenordnung - betreffend die wertmäßige Anrechnung von Vorauszahlungen - anzuwenden.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3-5 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühren

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalanschlussgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.
- Die Vorauszahlung beträgt 60 v.H. der jeweils gültigen Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs.1."
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben.

- (3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Entstehung des Abgabenanspruches

- (1) Die Kanal-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalanschlussgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 lit. a oder lit. b dieser Kanalanschlussgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauarbeiten soweit fortgeschritten sind, dass die zusätzlichen Gebäudeteile benützt werden können.

§ 5

Sondervereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, deren Abschluss jedoch auf die Festsetzung des Ausmaßes der Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 dieser Gebührenordnung auf Gewerbebetriebe ab einer Berechnungsfläche von 3.000 m² beschränkt wird.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Kanalanschlussgebührenordnung geregelten Gebührensätzen (Kanal-Anschlussgebühren) ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kanalanschlussgebührenordnung tritt mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Der Bürgermeister

(Schasching)

Angeschlagen am: 04. Dezember 2023

Abgenommen am: 19. Dezember 2023

UID: ATU23450708